

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 7

Berlin, den 25. Oktober

2000

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Teilbeschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern im Kirchenbeamtenverhältnis in der Form des Sabbatical vom 28. Juli 2000	118
Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000	118
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 vom 16. Juni 2000	119
Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000.....	119
Verordnung mit Gesetzeskraft über die Änderung des Versorgungsgesetzes vom 16. Juni 2000	119
Berichtigung des Ältestenwahlgesetzes	119

II. Bekanntmachungen

Schlichtungsspruch vom 7. Januar 2000 – Entscheidung der Schlichtungsstelle im Schlichtungsverfahren wegen Erhöhung der Vergütungen und Löhne sowie der Abgleichung des kirchlichen Osttarifs an den Westtarif –.....	120
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bad Wilsnack, Groß Lüben, Groß Werzin, Grube, Kletzke und Viesecke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel.....	120
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bergsdorf, Falkenthal, Kleinmutz, Krewelin und Neuholland, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, zu einem Pfarrsprengel	120
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Andreas und der Lazarus-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, zu einem Pfarrsprengel	121
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Berlin-Mahlsdorf und Hönow, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, zu einem Pfarrsprengel	121
Urkunde über die Umgliederung des zur Stadt Erkner gehörenden Gemeindegebietes der Kirchengemeinde Woltersdorf in die Kirchengemeinde Erkner, beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg	121
Urkunde über die Änderung des Namens der St. Andreas – St. Markus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte	121
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	122
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	122

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	122
Stellenangebot	124

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

1. Anschriftenänderung des Landeskirchlichen Archivs Berlin-Brandenburg	126
2. 100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2001	126

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Teilbeschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern im Kirchenbeamtenverhältnis in der Form des Sabbatical

Vom 28. Juli 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 11 Abs. 7 des Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetzes – KBAG – vom 14. November 1998 (KABl. 1999 S. 15) zur Ausführung von § 11 Abs. 5 KBAG folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Unter der Voraussetzung, dass dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann Teilbeschäftigung von allen Lehrkräften mit Ausnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der in § 11 Abs. 5 KBAG beschriebenen Form des Sabbatical bewilligt werden, wenn die Antragstellenden

1. sich im Dienstverhältnis auf Lebenszeit befinden,
2. das 63. Lebensjahr bei Beendigung der Teilbeschäftigung noch nicht vollendet haben.

§ 2

(1) Die Teilbeschäftigung kann bewilligt werden

1. für die Dauer von 4 Jahren, in denen die Antragstellenden 3/4 der vollen Dienstbezüge erhalten und 3 Jahre vollbeschäftigt sowie 1 Jahr vom Dienst freigestellt sind,
2. für die Dauer von 5 Jahren, in denen die Antragstellenden 4/5 der vollen Dienstbezüge erhalten und 4 Jahre vollbeschäftigt sowie 1 Jahr vom Dienst freigestellt sind,
3. für die Dauer von 6 Jahren, in denen die Antragstellenden 5/6 der vollen Dienstbezüge erhalten und 5 Jahre vollbeschäftigt sowie 1 Jahr vom Dienst freigestellt sind,
4. für die Dauer von 7 Jahren, in denen die Antragsteller 6/7 der vollen Dienstbezüge erhalten und 6 Jahre vollbeschäftigt sowie 1 Jahr vom Dienst freigestellt sind.

(2) Für bereits teilbeschäftigte Lehrkräfte gelten die in Absatz 1 genannten Modelle sinngemäß. Während der Beschäftigungsphase soll der bisherige Tätigkeitsumfang unverändert bleiben. Die während der Beschäftigungsphase zu leistende Pflichtstundenzahl darf insgesamt die Hälfte der während der gesamten Dauer des vereinbarten Sabbatical-Modells bei Vollbeschäftigung zu leistende Pflichtstundenzahl nicht unterschreiten.

§ 3

Anträge auf Teilbeschäftigung sind dem Schulreferat des Konsistoriums spätestens zum 1. Februar eines Jahres vorzulegen. Der Beginn der Teilbeschäftigung ist jeweils der 1. August eines Jahres. Die Freistellung endet jeweils mit Ablauf des Monats Juli des auf den Beginn der Freistellung folgenden Jahres.

§ 4

(1) Das Freistellungsjahr soll in der Regel erst in der zweiten Hälfte des für die Teilbeschäftigung vorgesehenen Zeitraums liegen. Im Übrigen kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Antragstellung wählen, in welches Schuljahr der Teilbeschäftigung das Freistellungsjahr fallen soll. Die Berücksichtigung des entsprechenden Wunsches setzt jedoch voraus, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Ermäßigungsstunden aus Altersgründen wegen Schwerbehinderung oder aus anderen Gründen werden durch die Bewilligung der Teilbeschäftigung nicht berührt. Eine Verminderung entsprechend der geringeren Besoldung entfällt.

(3) Kann das Freistellungsjahr z. B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden, so besteht ein Anspruch auf Nachzahlung der Differenz zwischen den tatsächlich erhaltenen und den für eine Vollbeschäftigung zustehenden Bezügen.

(4) Lehrerinnen oder Lehrer, die während der Teilbeschäftigung aus dem Dienst ausscheiden oder in den Ruhestand versetzt werden, sind verpflichtet, eventuell überzahlte Bezüge zurückzuzahlen.

§ 5

(1) Während der Zeit, in der innerhalb des Gesamtzeitraums der Teilbeschäftigung Dienst mit verminderten Bezügen geleistet wird, darf der für die Besoldung in Anspruch genommene Stellenanteil nicht anderweitig besetzt oder für sonstige Zwecke genutzt werden. Dieser Stellenanteil ist in den für die Personalwirtschaft der Schulen maßgebenden Unterlagen in nachprüfbarer Weise als gesperrt auszuweisen.

(2) Während des Schuljahres der vollen Freistellung kann eine Vertretungskraft in einem zeitlich befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Zugleich tritt der Beschluss über die Zulassung einer Teilzeitbeschäftigung von Lehrern im Kirchenbeamtenverhältnis in der Form des Sabbatical vom 18. April 1989 (KABl. S. 29), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Dezember 1996 (KABl. 1998 S. 94), außer Kraft.

Berlin, den 28. Juli 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung

Vom 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD Seite 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
„Für den Platz des nichtordinierten beisitzenden Mitgliedes wählt die Synode zwei rechtskundige Mitglieder. Sie wirken nach Maßgabe des bei Beginn der Amtszeit für deren Dauer vom vorsitzenden Mitglied des Disziplinarhofes aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans an den Verfahren mit. Die Synode bestimmt, welches rechtskundige beisitzende Mitglied das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.“
2. § 6 Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 7 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Mai 2000 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. April 2000

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
K l a s s o h n

Die vorstehende Verordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 30. August 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt worden.

*

Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000

Vom 16. Juni 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 wird zugestimmt.

Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2000 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes

Vom 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz - VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD

1996 Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Mai 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. April 2000

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
K l a s s o h n

Die vorstehende Verordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 30. August 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt worden.

*

Verordnung mit Gesetzeskraft über die Änderung des Versorgungsgesetzes

Vom 16. Juni 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2000 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Berichtigung
des Ältestenwahlgesetzes**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/2000 ist das Ältestenwahlgesetz wie folgt zu berichtigen:

Auf den Seiten 64 und 65 erhalten die Klammerzusätze in § 7 Abs. 3 Nr. 1 und in § 10 Abs. 2 Satz 3 jeweils folgenden Wortlaut: „in der Regel weniger als 500 Gemeindeglieder“.

II. Bekanntmachungen

Schlichtungsspruch

Vom 7. Januar 2000

Die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien hat in dem Schlichtungsverfahren wegen der Erhöhung der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) und der Angleichung des kirchlichen Osttarifs an den Westtarif am 7. Januar 2000 nach vorangegangener Schlichtungsverhandlung gemäß § 8 der Schlichtungsvereinbarung vom 19. Dezember 1995 (KABL. 1996 S. 13) eine endgültige Entscheidung mit der materiellen Wirkung eines Tarifvertrages getroffen. Die zu diesem Schlichtungsspruch vom Konsistorium erlassenen Ausführungsvorschriften vom 18.7.2000 nebst Anlagen wurden bereits im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/2000 S. 85 ff. veröffentlicht. Durch ein Versehen erfolgte die Veröffentlichung ohne den Schlichtungsspruch. Der Schlichtungsspruch, über den bereits durch Rundschreiben vom Januar 2000 informiert wurde, wird daher nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 2000

Konsistorium
Dr. R u n g e

Entscheidung der Schlichtungsstelle

gemäß § 8 der Schlichtungsvereinbarung vom 19. Dezember 1995 im Schlichtungsverfahren wegen Erhöhung der Vergütungen und Löhne sowie der Angleichung des kirchlichen Osttarifs an den Westtarif

Die Schlichtungsstelle trifft im Anschluss an die Verhandlung vom 7. Januar 2000 folgende Entscheidung:

1. Die Vergütungen und Löhne werden für die Zeit vom 1. Juli 1999 an bis zur Vergütungsgruppe V c, Kr. VI und alle Lohngruppen um 3,1 % erhöht, für alle übrigen Gruppen vom 1. Oktober 1999 an.
2. Zum 1. Januar 2000 werden die Ostbezüge und -löhne auf 90 % der entsprechenden Westbeträge erhöht.
3. Die sich aus dieser Entscheidung ergebende Erhöhung der Bezüge wird erstmals im Februar 2000 realisiert.
4. Eine Anhebung der Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst für das Jahr 2000 wird mit einer Verschiebung von 6 Monaten übernommen.
5. Die Einzelvergütungssätze Kirchenmusik werden vom 1. Januar 2000 an um 10 % angepasst; die dabei entstehenden Beträge werden auf volle DM aufgerundet.
6. Diese Regelungen können frühestens zum 31. Dezember 2000 gekündigt werden.

Diese Entscheidung hat gemäß § 8 Abs. 3 der Schlichtungsvereinbarung die materielle Wirkung eines Tarifvertrages.

Parke

Susanne Kahl-Passoth

Ch. Telschow

F. Gülzow

M. Richter

D. Baumgart

P. Wilkening

Kittlitz

M. Lewin

A. Pagel

F. Claus

K. Metzsig

H. Gerstle

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bad Wilsnack, Groß Lüben, Groß Werzin, Grube, Kletzke und Viesecke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Bad Wilsnack, Groß Lüben, Groß Werzin, Grube, Kletzke und Viesecke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Bad Wilsnack verbunden.

§ 2

Der bisherige Pfarrsprengel Kletzke wird aufgehoben. Die Pfarrstelle wird auf den Pfarrsprengel Bad Wilsnack übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Berlin, den 22. August 2000

Az. 1020-1 (716.09)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bergsdorf, Falkenthal, Kleinmutz, Krewelin und Neuholland, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Bergsdorf, Falkenthal, Kleinmutz, Krewelin und Neuholland, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, werden dauernd zum Pfarrsprengel Falkenthal verbunden.

§ 2

Der bisherige Pfarrsprengel Falkenthal und der bisherige Pfarrsprengel Kleinmutz werden aufgehoben. Die beiden Pfarrstellen werden auf den Pfarrsprengel Falkenthal übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Berlin, den 22. August 2000

Az. 1020-1 (718.04+15)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

Urkunde
über die dauernde Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinde St. Andreas und der Lazarus-Kirchengemeinde,
beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Andreas und die Lazarus-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden dauernd zum Pfarrsprengel St. Markus verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2000
Az. 1020-1 (701.22+34)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

*

Urkunde
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Berlin-Mahlsdorf und Hönow, beide Evangelischer Kirchenkreis
Lichtenberg-Oberspree, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Berlin-Mahlsdorf und Hönow, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, werden dauernd zum Pfarrsprengel Mahlsdorf-Hönow verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2000
Az. 1020-1(717.13+24)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

Urkunde
über die Umgliederung des zur Stadt Erkner gehörenden
Gemeindegebietes der Kirchengemeinde Woltersdorf
in die Kirchengemeinde Erkner,
beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg

Mit Zustimmung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Das zur Stadt Erkner gehörende Gemeindegebiet der Kirchengemeinde Woltersdorf, bestehend aus den Straßen Am Rund, Drosselstieg 13-31, Eichberggestell, Semnonenring 28-69, Unter den Eichen, Unter den Birken, Vogelsang, Woltersdorfer Landstraße 50-60, wird aus der Kirchengemeinde Woltersdorf ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Erkner eingegliedert. Die in diesem Gemeindegebiet wohnenden Gemeindeglieder werden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Erkner.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Berlin, den 29. August 2000
Az. 1020-1 (715.07+33)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
D r u n g e

*

Urkunde
über die Änderung des Namens der St. Andreas-St. Markus-
Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Name der St. Andreas-St. Markus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, wird geändert in Evangelische Kirchengemeinde St. Andreas.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2000
Az. 1020-1 (701.22+34)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
P e t t e l k a u

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 17. August 2000
Az.: 1252-3 (08.12)

Die Evangelische Philippus-Nathanael-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. PHILIPPUS-NATHANAEL-KIRCHENGEMEINDE
BERLIN-SCHÖNEBERG“



2. Konsistorium Berlin, den 21. August 2000
Az.: 1252-3 (09.26)

Die Evangelische Kirchengemeinde Am Falkenhagener Feld und Am GERMERSHEIMER PLATZ, Kirchenkreis Spandau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE AM FALKENHAGENER FELD
UND AM GERMERSHEIMER PLATZ“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Philippus und Nathanael, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, mit den Umschriften „EVANG. NATHANAEL – KIRCHENGEMEINDE BERLIN-SCHÖNEBERG“ und „EV. PHILIPPUS-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-SCHÖNEBERG“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Am Falkenhagener Feld und Am GERMERSHEIMER PLATZ, Kirchenkreis Spandau, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AM FALKENHAGENER FELD-BERLIN“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AM GERMERSHEIMER PLATZ BERLIN-SPANDAU“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Belzig ist Kreisstadt des Landkreises Potsdam-Mittelmark und anerkannter Luftkurort im Hohen Fläming mit ca. 8.000 Einwohnern. Es besteht eine direkte Bahnverbindung nach Berlin. Der Pfarrsprengel Belzig hat 1.490 Gemeindeglieder, neben der Stadt Belzig gehören derzeit fünf kleine Dorfgemeinden zum Gemeindebereich.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem es ein Anliegen ist, Menschen für den Glauben an Jesus Christus zu gewinnen.

Der Dienst umfasst folgende Aufgaben:

- Konzentration auf das nördliche Stadtgebiet, zu dem ein durch Ein- und Mehrfamilienhäuser geprägtes Wohngebiet und auch das Reha-Klinikum „Hoher Fläming“ gehören
- Predigttauftrag in Belzig und Dörfern
- Begleitung des Kindergottesdienstteams
- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Mitgestaltung des Elternkreises
- Kirchenpädagogik
- Verwaltung der Dorfgemeinden Preußnitz und Kuhlowitz
- Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(inne)n.

Der Gemeindekirchenrat ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Großbeeren, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Großbeeren gehören die Kirchengemeinden Großbeeren, Heinersdorf-Osdorf und Kleinbeeren mit ca. 1.500 Gemeindegliedern. Der Pfarrsprengel ist vor allem durch den Zuzug junger Familien im Wachsen begriffen. Das Gemeindeleben ist daher durch eine im Aufbau befindliche Kinder- und Jugendarbeit geprägt, aber auch durch traditionelle Seniorenarbeit bestimmt.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine(n) teamfähige(n) Pfarrer(in) mit seelsorgerlicher Kompetenz, Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren und Engagement bei der Förderung der Weiterentwicklung des vielfältigen Gemeindelebens.

Da der Pfarrsprengel über Ländereien verfügt, wären Geschäftsführungs- und EDV-Kenntnisse von Vorteil. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Großbeeren über die Superintendentur Teltow-Zehlendorf, Kirchstraße 4, 14163 Berlin.

3. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Pritzerbe, Kirchenkreis Brandenburg, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Pritzerbe gehören die Kirchengemeinden Pritzerbe und Fohrde. Außerdem ist der vakante Pfarrsprengel Hohenferchesar mit den Kirchengemeinden Hohenferchesar und Marzahne mitzuverwalten.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich die Übernahme aller pfarramtlicher Dienste, sehen jedoch folgende besondere Schwerpunkte:

- Begleitung von mehreren Seniorenkreisen und einem Gesprächskreis
- pädagogische Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Unterstützung der Jungen Gemeinde mit ihrem eigenen Engagement
- Zusammenarbeit mit der Katechetin in den Bereichen Elternarbeit und Gottesdienstgestaltung
- Wahrnehmung seelsorgerlicher Aufgaben
- Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit.

Die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist eine weitere wesentliche Bedingung, da diese im Pfarrsprengel eine lange und gute Tradition hat.

Eine Dienstwohnung im Pfarrhaus Pritzerbe ist vorhanden.

Der mit der Verwaltung der Stelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freienhufen, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freienhufen ist auch die Vakanzverwaltung des Pfarrsprengels Wormlage mit den Kirchengemeinden Wormlage und Saalhausen mit jeweils eigenen Kirchen verbunden.

Die drei Gemeinden werden bemüht sein, den durch den Sollstellenplan des Kirchenkreises um 20 % reduzierten Dienstumfang der Pfarrstelle durch tatkräftige Unterstützung auszugleichen.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Waltraud Schmidtchen, Hauptstraße 4, 01983 Freienhufen.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Freienhufen über die Superintendentur Senftenberg-Spremberg, Hauptstraße 46, 03116 Drebkau.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Lukas-Kirchengemeinde mit 1 ½ Pfarrstellen arbeitet eng mit der Kirchengemeinde Südende zusammen. Die Gemeindegewahl geschieht gemeindeübergreifend.

Von der oder dem künftigen Stelleninhaber(in) werden Engagement und Teamfähigkeit erwartet. Arbeitsschwerpunkte sind Seniorinnen- und Seniorenarbeit mit qualifizierter Trauerarbeit, Mitarbeit im Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht, sowie Aufbau einer Besuchsdienstgruppe.

Die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (2.) Pfarrstelle der Melanchthon-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der sich schwerpunktmäßig dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmet.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Hermann Detering, Telefon Gemeinde 361 34 26 oder privat 323 26 03.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Melanchthon-Kirchengemeinde über die Superintendentur Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

7. Die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus (Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik) im Kirchenkreis Reinickendorf ist zum 1. Dezember 2000 wieder zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Voraussetzung ist der abgeschlossene Grundkurs Seelsorge oder mindestens die Zulassung zur Seelsorgeausbildung.

Der bisherige Stelleninhaber wird sich auf die Stelle bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

8. In der Kirchengemeinde Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, sind zum 1. Juli 2001 zwei Pfarrstellen, die (3.) Pfarrstelle durch das Konsistorium, die (4.) Pfarrstelle durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Für eine andere Aufteilung als zwei mal 100 % Dienstumfang ist die Gemeinde offen.

Die Kirchengemeinde ist mit fast 20.000 Gemeindegliedern die größte in der Landeskirche. Sie ist in vier verhältnismäßig selbständige Gemeindebereiche strukturiert, jeder mit eigener Predigtstätte und regem Gemeindeleben.

Die ausgeschriebenen Pfarrstellen gehören zu den Bereichen Süd (Dorfkirche und Gemeindehaus) und Ost (Gemeindezentrum in einer Wohnsiedlung, die z.T. der Gemeinde gehört). Die beiden Bereiche sollen künftig stärker kooperieren. In den anderen zwei Gemeindebereichen sind zwei Pfarrerrinnen und ein Pfarrer tätig.

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte, vier Eltern-Kind-Gruppen, ein Kirchhof, alle Arten von traditioneller Gemeindegewahl, rege Gemeinwesenarbeit in der Wohnsiedlung Lichtenrade Ost (z.B. das Kinder- und Jugendhaus, der Schularbeitszirkel und in der Kooperation mit der UFA-Fabrik der Nachbarschafts-Treffpunkt). Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen 7 Senioren-, Kranken- und Behinderten-Heime. Für die Gesamtgemeinde zuständig ist ein selbstbewusster Gemeindekirchenrat, ergänzt durch einen aktiven Beirat für jeden Gemeindebereich.

Die Gemeinde wünscht sich von den neuen Pfarrerrinnen oder Pfarrern:

- glaubwürdige, zeitgemäße Verkündigung und Seelsorge
- Freude am Gottesdienst, Interesse an neuen Formen, Bereitschaft zur Gottesdienstgestaltung mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- besonderes Engagement in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

- seelsorgerliche Begleitung in Heimen und Unterstützung der Besuchsdienste
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Fähigkeiten, Ehrenamtliche zur Mitarbeit zu motivieren, zu begleiten und in der Wahrnehmung eigener Verantwortung zu stärken
- Verbindung zwischen den Einrichtungen der Gemeinde für Kinder und Jugendliche und der übrigen Gemeinde zu halten und zu fördern
- konstruktive Offenheit für soziale Probleme der Menschen im Wohngebiet
- Engagement in der Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege und Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte sowie Führerschein Klasse III (kann im abgelegenen Lichtenrade ausgesprochen nützlich sein) und musikalische Fähigkeiten, PC-Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit neuen Medien als Bereicherung.

Eine geräumige Dienstwohnung im Gemeindehaus und ein Einfamilienhaus sind vorhanden und sollen auch bezogen werden.

Der in der Gemeinde tätige Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich um eine der Stellen bewerben.

Auskünfte erteilt der Geschäftsführende Pfarrer Hartmut Kramer, Telefon: 746 88 94 15, sowie die Vorsitzende des GKR, Dagmar Seidelitz, Telefon: 744 53 49.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten sowohl an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Lichtenrade über die Superintendentur Tempelhof, Götzstraße 24 a, 12099 Berlin als auch an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Stellenangebot

Die Berliner Stadtmission hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Für die Stadtmissionsgemeinde Treptow mit Außenstelle Ostkreuz wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein/e Stadtmissionar/in mit abgeschlossener theologischer Ausbildung gesucht. Der/die neue Stadtmissionar/in sollte Motivation und Kompetenz für einen evangelischen Gemeindeaufbau mitbringen und die Gemeindeglieder motivieren und trainieren, andere Menschen zur Nachfolge Jesu einzuladen. Er/Sie sollte besonders ein Herz für Kinder und Jugendliche haben.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung der Stadtmissionsgemeinde Treptow in Teamarbeit mit den Ältesten und Mitarbeitern
- Aufbau und Weiterführung der Kinder- und Familienarbeit der Gemeinde
- Gewinnung von Jugendlichen und Zurüstung der vorhandenen Jugendlichen, das Evangelium in die Jugendkultur zu tragen
- Stärkung der Gemeindeglieder in der Christusnachfolge
- Einfühlungsvermögen in die Probleme der Menschen
- Zurüstung der Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit
- Ausbau einer missionarisch-diakonischen Kinder- und Jugendarbeit in Ostkreuz, einem sozialen Problemgebiet Berlins
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Projekten des Gesamtwerkes.

Die Vergütung erfolgt nach dem kirchlichen Tarifvertrag (KMT).

Für weitere Fragen steht der Personalleiter der Berliner Stadtmission, Herr Dr. Schulz, (Tel. 030 / 690 33 432) zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Berliner Stadtmission, z. H. des Direktors, Pfarrer H.-G. Filker, Lenastraße 1 - 4, 10247 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

1. Anschriftenänderung des Landeskirchlichen Archivs

Die neue Adresse des Landeskirchlichen Archivs lautet seit 1. September 2000:

Landeskirchliches Archiv Berlin-Brandenburg
Bethaniendamm 23-29
10997 Berlin

*

2. 100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2001

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vier-

wöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind; kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und - je nach Stelle - eine Aufwandsentschädigung von 504 DM bis 644 DM gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat 5/5, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 200751, 80007 München,

Fax (089) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 24. November 2000 vorliegen.

